



GUTTET-FESCHEL
G E M E I N D E

Vermietungs- und Nutzungsreglement



GUTTET-FESCHEL
G E M E I N D E

Reglement für die Benutzung und Vermietung von Räumlichkeiten und öffentlichen Plätzen der Gemeinde Guttet-Feschel

Stand 09.09.2024

Die Gemeinde Guttet-Feschel (nachfolgend Gemeinde genannt) erlässt für die Vermietung und Benutzung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Plätzen nachfolgendes Reglement, welches als integrierender Bestandteil jeder Benutzungsbewilligung zu Grunde liegt.

Der Einfachheit halber wird im nachfolgenden Reglement die männliche Form verwendet. Es sind jedoch beide Geschlechter gleichbedeutend angesprochen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeinde kann Räume und Plätze privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen zu Bildungs-, Versammlungs- oder sportlichen Zwecken wie auch kulturellen Anlässen zur Verfügung stellen. Die Vermietung erfolgt ausschliesslich in der nicht von der Gemeinde und Schule beanspruchten Zeit sowie dem für Reinigung und Unterhalt benötigten Zeitfenster.

Art 1 Benutzungsbedingungen

¹Die Schul- und Hausordnung ist diesem Reglement übergeordnet. Die Räume der Gemeinde können für Veranstaltungen gemietet werden, sofern.

- diese nicht im Widerspruch zum Charakter der Gemeinde und zur Schul- bzw. deren Hausordnung stehen
- diese die Einrichtungen und Installationen der Gemeinde nicht gefährden
- diese keine Störungen oder Belästigungen der Anwohner der jeweiligen Objekte mit sich bringen
- deren ordnungsmässige Organisation und Durchführung jederzeit vom Mieter garantiert werden kann
- der Mieter über die notwendigen Bewilligungen und Versicherungen verfügt

²Bei Missachtung dieser Bestimmungen kann der Mieter für weitere Veranstaltungen in der Gemeinde gesperrt werden oder die Gemeinde kann die Veranstaltung sofort ohne Schadenersatzpflicht abbrechen.

Art 2 Reservation

¹Reservationsanfragen haben an die Verwaltung der Gemeinde zu erfolgen. Die Reservation kann online beantragt werden. Wird ein solcher Antrag von der Gemeinde bestätigt, gilt die Reservation als verbindlich.

²Es sind der Name der Organisation, Name und Adresse der zuständigen Person sowie Angaben über Art, Datum, Zeit, Anzahl Personen/ Besucher zwingend notwendig. Fehlt eine oder mehrere Angaben, kann das Gesuch zurückgewiesen werden.

Art 3 Benutzungsbewilligung / -kosten

¹Die Benutzungsbewilligung ist erst dann verbindlich, wenn die Gemeinde diese bestätigt. Die Kosten beruhen auf dem jeweils gültigen Tarif für die benutzte Räumlichkeit oder den benutzten Platz.

Art 4 Abfall und Reinigung

¹Die Räumlichkeiten und Plätze sind besenrein abzugeben



Art 5 Untervermietung

¹Jegliche Art von Unter- oder Weitervermietung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde gestattet.

Art 6 Parkordnung

¹Auf allen nicht markierten Plätzen herrscht ein generelles Parkverbot. Bei Wegfahrt ist auf die Nachtruhe der Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Bei grösseren Anlässen hat der Mieter die Feuerwehr Guttet-Feschel oder anderes Sicherheitspersonal als Einweisedposten einzusetzen. Die Feuerwehr ist mindestens einen Monat vor dem Anlass via Gemeinde aufzubieten. Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.

²Bewilligungen für's Parkieren entlang der Kantonsstrasse müssen vom Mieter beim Kanton eingeholt werden.

³Die Kontaktdaten des Verantwortlichen des Parkdienstes sind dem Vermieter mindestens 10 vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen.

Art 7 Schäden / Haftung

¹Für die bei der Rücknahme der Räumlichkeiten/Plätze festgestellten und durch Fahrlässigkeit entstandenen Schäden haftet der Mieter. Diese werden auf dessen Kosten fachgerecht repariert.

²Alle Schäden an Anlagen, Einrichtungen und Geräten sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Art 8 Material

¹Nach der Benützung sind die Geräte in die dafür vorgesehenen Materialräume zurückzubringen.

²Utensilien und Materialien (z.B. Instrumente, Dekorationsmaterial, usw.) dürfen nur unmittelbar vor und nach einer Veranstaltung auf den öffentlichen Plätzen gelagert werden. Alles eingebrachte Material ist nach Ende der Veranstaltung umgehend zu entfernen. Alle Einzelheiten betreffend An- und Abtransport sind direkt mit der Gemeinde abzusprechen.

³Die Versicherung ist Sache des Mieters. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.

Art 9 Rauchen / Alkohol / Verpflegung

¹Es ist in allen öffentlichen Gebäuden der Gemeinde verboten zu rauchen. Beim Ausschank von Alkohol ist die gesetzliche Altersbeschränkung strikte einzuhalten. Entsprechende Ausweiskontrollen sind durch den Mieter vorzunehmen.

Art 10 Sicherheit / Notfälle

¹Der Mieter hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die Sicherheit jederzeit gewährleistet ist. Den gesetzlichen Bestimmungen ist Folge zu leisten. Für die Hilfe bei Herzproblemen steht beim Konsum Guttet-Feschel ein Defibrillator zur Verfügung. Nach einem Gebrauch ist der Sportplatzwart oder die Gemeinde hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Art 11 Polizei / Feuerwehr / Sanität

¹Der Mieter hat allen Auflagen von behördlicher Seite Folge zu leisten. Ein verbindliches Dispositiv betreffend Fluchtwege, freizuhaltenen Flächen sowie Park- und Abstellverbot ist

vorhanden. Ausgänge, Notausgänge, Treppenhäuser und Löschposten dürfen weder verschlossen, verstellt, noch durch Dekorationen verdeckt werden. Der Mieter ist vollumfänglich für die Sicherheit der Besucher verantwortlich. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung.

Art 12 Zutritt

¹Den Gemeindeangestellten und Räten ist zur Ausführung ihrer Dienstpflicht während allen Veranstaltungen zu Räumlichkeiten und Plätzen der Gemeinde Zutritt zu gewähren.

Art 13 Technische Einrichtungen und Apparaturen

¹Der Mieter ist berechtigt, die vorhandenen Einrichtungen und Apparaturen im Rahmen der Bewilligung zu benutzen. Dies darf jedoch erst nach Instruktion durch den technischen Verantwortlichen der Gemeinde und anschliessend nur durch die instruierte Person geschehen. Die Gemeinde behält sich vor, Einrichtungen von der Benutzung auszuschliessen. Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen sowie das Anbringen von Nägeln oder Schrauben in Wände und Böden sind strikte untersagt. Einbauten und Einrichtungen für bestimmte Veranstaltungen dürfen nur mit Genehmigung und nach den Weisungen des zuständigen Vertreters der Gemeinde vorgenommen werden. Die daraus entstehenden Kosten (auch für den Rückbau) sind vom Mieter zu tragen. Mobile Anlagen werden im Prinzip nicht zur Nutzung ausserhalb der Gemeinde vermietet.

²Für die Nutzung der Küche Turnhalle ist die verantwortliche Person zu kontaktieren. Diese wird die Küche an den Mieter übergeben und am Ende der Veranstaltung wieder abnehmen. Nur sie ist berechtigt, den Schlüssel auszuhändigen.

Art 14 Spezialeffekte

¹Pyrotechnische Spezialeffekte (z.B. Bühnenfeuerwerk) sowie Feuer sind strikte verboten. Der Einsatz von anderen Spezialeffekten muss in jedem Fall vor Veranstaltungsbeginn mit dem zuständigen Vertreter der Gemeinde abgesprochen werden.

Art 15 Türkontrolle / Sicherheitsdienst

¹Die Türkontrolle ist Sache des Mieters.

Art 16 Garderobe

¹Die Garderoben werden nicht bewacht. Für Diebstähle und liegengelassene Gegenstände wird jede Haftung abgelehnt.

II. Turnhalle, Zusatzräume und Spielplätze

Die Turnhalle, Zusatzräume und Spielplätze werden in der Folge als "Anlagen" und schulexterne Mieter bzw. Benutzer als "Sportvereine" bezeichnet.

Art 17 Benutzungsprioritäten und Zuständigkeiten

¹Die Reservationen werden nach folgender Prioritätenliste behandelt:

1. Schule
2. Dorfvereine
3. Übrige, wie: freiwilliger Schulsport, Lehrerturnen, Weiterbildungskurse der Gemeinde usw.

²Die Zuteilung der Anlagen an den Abenden von Montag bis Freitag sowie für das Wochenende erfolgt durch die Gemeinde. Ein Anspruch auf Belegung besteht nicht.

Art 18 Gebühren / Mietbedingungen / Ablauf

¹Die Benutzungsgebühren sind auf einem separaten Tarifblatt festgehalten, welches Bestandteil der Benutzungsbewilligung ist. Zusätzliche Aufwendungen der Gemeinde werden gesondert nach Aufwand verrechnet. Die Gemeinde lehnt jede Haftung gegenüber aktiven Sporttreibenden oder Drittpersonen (wie Zuschauer usw.) ab. Die Sportvereine sind verpflichtet, allfällige Risiken entsprechend zu versichern.

III. Sportplatzanlage

Art 19 Organe

¹Die Verwaltung der Sportplatzanlage obliegt:

1. Dem Gemeinderat von Guttet-Feschel
2. Der Sportplatzkommission (1 Vertreter Gemeinderat, 1 Vertreter FC Guttet-Feschel, 1 Vertreter Turnverein, 1 Vertreter Schule Sonnenberge, Sportplatzwart)

²Der Gemeinderat ernennt jeweils für die Dauer seiner Amtsperiode eine Sportplatzkommission als beratendes Organ, welcher der mit der Sportplatzverwaltung beauftragte Gemeinderat vorsteht.

Art 20 Benutzungsart und-berechtigung

¹Der Sportplatz sowie seine Anlagen und Einrichtungen dienen hauptsächlich sportlichen Anlässen. Er steht grundsätzlich allen Einwohnern und Gästen der Gemeinde Guttet-Feschel und den Dorfvereinen zur Verfügung. Folgende Gemeinschaften, Vereine und Personen werden vorrangig zugelassen:

1. Schule Sonnenberge
2. Sportvereine Guttet Feschel
3. Mieter der Sportanlage
4. Gemeinschaften und Personen von Guttet-Feschel

Art 21 Betriebsaufsicht

¹Betrieb und Unterhalt der Anlage werden grundsätzlich durch die Gemeinde besorgt; sie ernennt hierfür einen Sportplatzwart. Der Sportplatzwart übt die Aufsicht aus und ist berechtigt, Weisungen zu erteilen.



Art 22 Sportbetrieb; Rechte und Pflichten

¹Die Sportplatzanlage darf nur benutzt werden, wenn es die Terrainverhältnisse erlauben. Bei besonderen Witterungsbedingungen kann der Platzwart oder sein Stellvertreter das Spielfeld sperren.

²Fussballschuhe mit Wechselstollen sind nicht erlaubt. Sportarten, die das Kunstrasenspielfeld mechanisch verletzen oder verunreinigen könnten, so z.B. Speerwurf, Kugelstossen, Diskus, Hammerwurf, Golf, Velofahren, einstecken von Malstäben oder sonstigen Konstruktionen, sind untersagt. Ferner ist das Rauchen und Grillieren strikte zu unterlassen. Es gilt ein Platzverbot für Tiere.

³Die Sportplatzbenutzer sind verpflichtet, zur Erhaltung einer gut gepflegten Anlage folgende Vorschriften zu befolgen:

1. Die benutzte Sportanlagefläche und die unmittelbare Umgebung des Sportplatzanlage sind sauber aufgeräumt zu halten.
2. Die Weisungen auf der Infotafel beim Sportplatzeingang sind strikte einzuhalten.

⁴Folgende Arbeiten sind von den Hauptbenutzern (FC Guttet-Feschel) auszuführen:

1. Instandhaltungen der Anlagen (Montage Netz/Banner Frühjahr – Demontage Netz/Banner Herbst)
2. Ab- und Aufräumen der Umgebung

Art 23 Beleuchtung und Lautsprecheranlage

¹Die Flutlichtanlage ist jeweils sparsam einzusetzen. Wenn es die Lichtverhältnisse erlauben, ist die Beleuchtung auf ein Minimum (Sektorenweise zu reduzieren bzw. einzuschalten).

²Bei der Benutzung von fest installierten oder mobilen Lautsprecheranlagen und Audio-Geräten sind im Interesse der Anwohnerinnen und Anwohner folgende Bestimmungen einzuhalten:

- Durchsagen und Lautstärke sind auf ein Minimum zu beschränken
- Musikübertragungen sind nur erlaubt, wenn die sportliche Betätigung dies erfordert.

³Beim Verlassen der Sportanlage ist der Benutzer angehalten, auf der gesamten Anlage die Türen abzuschliessen und die Lichter zu löschen.

Art 23 Werbeflächen

¹Fest montierte Reklametafeln sind auf dem Sportplatz und bei der Netzaufhängung nur mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet. Die Montage der Werbeträger ist mit dem Sportplatzwart abzusprechen. Veraltete und nicht mehr aktuelle Werbungen sind durch die Vereine zu demontieren. Die Werbeeinnahmen stehen in der Regel den Vereinen zu, welche die Werbung akquiriert haben.

IV. Lager- und Erholungsplätze

Art 24 Lagerplatz Semse

Es gelten die zusätzlichen Bestimmungen der separaten Nutzungsbedingungen.

Art 25 Erholungsplatz Lätzi Tolu

Es gelten die zusätzlichen Bestimmungen der separaten Nutzungsbedingungen.



V. Schlussbestimmungen

Art 24 Ausnahmen

¹Über Ausnahmen von den vorliegenden Bestimmungen entscheidet der Gemeinderat

Art 25 Gerichtstand

¹Gerichtstand ist Leuk.

Art 26 Obligationenrecht

¹Für Punkte, welche im vorliegenden Reglement nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen über den Mietvertrag gemäss OR Art. 253 ff.

Angepasst und genehmigt durch den Gemeinderat an den Sitzungen vom 25.03.2009 / 22.04.2009 / 19.04.2018 / 09.09.2024